

Der Bürgermeister
FD 23 - Bauverwaltung
Schü/Lü

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
X	des Stadtentwicklungsausschusses	6. März 2014	13
	des Haupt- und Finanzausschusses		
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für den Bereich Seepark 1;
hier: Erschließungsvertrag

A) SACHVERHALT

Auf die Vorlage hinsichtlich der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für den Bereich Seepark 1 wird verwiesen.

B) STELLUNGNAHME

Eine Ausfertigung des Vertragsentwurfs für die Aufstellung der Bebauungsplanänderung ist zur Kenntnis und Beratung beigefügt.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Aufgrund des beigefügten Vertragsentwurfes entstehen der Stadt keine Kosten.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Dem vorgelegten Vertragsentwurf für die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für den Bereich Seepark 1 wird zugestimmt.


Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	24.01.14
Amtsleiterin / Amtsleiter	24.1.14
Büroleitender Beamter	24.1.14

Vertrag

über die Aufstellung der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Seepark)

zwischen der Stadt Heiligenhafen, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend *Stadt* genannt -

und

Herrn Thomas Harder, Lütjenburger Weg 6, 23774 Heiligenhafen

- nachstehend *Bauherr* genannt -

wird zur Aufstellung der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Seepark)

nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Bauherr beabsichtigt, die Erweiterung des gastronomischen Betriebes auf dem Grundstück Seepark 1. Eine entscheidende Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Die Stadt wird deshalb nach Abschluss dieses Vertrages mit dem Planaufstellungsverfahren für die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für diesen Bereich beginnen. Der Bauherr beauftragt im Einvernehmen mit der Stadt einen Architekten mit der Aufstellung dieser Bauleitplanung.

Die Planungshoheit obliegt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Stadt.

§ 2

Die Kosten für die Bebauungsplanänderung, evtl. Gutachten und ggf. Folgekosten (Ausgleichsflächen, Ersatzmaßnahmen u. ä.) werden vom Bauherrn in voller Höhe getragen.

Der Bauherr übernimmt die Verwaltungskosten oder sonstigen Aufwendungen, die der Stadt durch diese städtebauliche Maßnahme entstehen und die Voraussetzung für die geplanten Vorhaben sind, im Rahmen einer Pauschale von 900,00 € pro Bauleitplan. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt fällig.

Sollte das Bauleitplanverfahren aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht zum Abschluss gebracht werden, hat der Bauherr trotzdem alle bis dahin entstandenen Kosten zu begleichen, ggf. auch die evtl. Kosten für die Aufhebung dieser Bauleitplanung.

§ 3

Dem Bauherrn ist bekannt, dass die Stromversorgung im Bereich der Stadt von der E-ON Hanse und die Wasserversorgung, Müll- und Schmutzwasserbeseitigung sowie Gasversorgung vom Zweckverband Ostholstein, Timmendorfer Strand, durchgeführt werden. Sie wird wegen der Stromversorgung unmittelbar mit der E-ON Hanse und wegen der Wasserversorgung, Gasversorgung, Müll- und Schmutzwasserbeseitigung mit dem Zweckverband Ostholstein die erforderlichen Verträge abschließen.

§ 4

Zur Begründung dieses Vertrages nehmen die Vertragsparteien Bezug auf § 124 BauGB in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 Ziffer 10 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, BGBl. I S. 466 ff.). Aus dieser gesetzlichen Vorschrift ergibt sich, dass § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB nicht anzuwenden ist.

Der Bauherr übernimmt mithin die sich aus diesem Vertrag ergebenden Kosten vollständig und ohne Beteiligung der Stadt.

§ 5

Ohne Zustimmung der Stadt darf der Bauherr seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht auf andere Personen übertragen.

§ 6

Der Bauherr verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem evtl. Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Der heutige Bauherr haftet der Stadt gegenüber als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einer etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt.

§ 7

Die Erklärungen in diesem Vertrag für die Stadt werden vorbehaltlich der Zustimmung durch die Stadtvertretung gegeben.

§ 8

Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Bauherr erhalten je eine Ausfertigung.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Heiligenhafen, den

Heiligenhafen, den

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Bauherr)